

Befugnis nur dann zu, wenn Gefahr im Verzuge ist, d. h., wenn infolge des Zeitverlustes, der durch die Einholung der Anordnung des Staatsanwalts entsteht, die Gefahr begründet wird, daß das erstrebte Ziel nicht erreicht wird (§ 116 StPO). Die Verfügung oder — im gerichtlichen Verfahren — der Beschluß, durch die die Beschlagnahme angeordnet wird, ist dem Beschuldigten zuzustellen (§ 122 StPO). Dem Recht der Organe der Strafrechtspflege auf Beschlagnahme entspricht die Pflicht des Gewahrsamsinhabers auf Herausgabe der Sachen, die der Beschlagnahme unterliegen (§ 115 StPO). Wird die Vorlegung bzw. Herausgabe der Sachen verweigert, kann sie durch eine vom Prozeßgericht zu verhängende Ordnungsstrafe in Höhe bis zu 150,— DM erzwungen werden (§73 StPO).

Die Vollziehung der Beschlagnahme ist grundsätzlich Aufgabe des Untersuchungsorgans (§ 123 StPO). Sie erfolgt dadurch, daß die zu beschlagnahmenden Sachen, sofern es sich um bewegliche Sachen handelt, entweder in Verwahrung genommen oder dem Gewahrsamsinhaber gegenüber für beschlagnahmt erklärt werden. Im letzten Fall soll die Beschlagnahme durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht werden (§ 120 Abs. 1 StPO). Über die Beschlagnahme ist ein Protokoll mit einem Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände aufzunehmen. Bei der Vollziehung der Beschlagnahme sind in jedem Fall zwei unbeteiligte Personen, die nicht Angestellte des Untersuchungsorgans sein dürfen, zuzuziehen. Sie haben das Beschlagnahmeprotokoll mit zu unterschreiben (§ 123 Abs. 2 StPO).

Die Wirkung der Beschlagnahme besteht darin, daß der Betroffene über den beschlagnahmten Gegenstand gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik und, soweit die Beschlagnahme die Schadenshaltung des Verletzten sichert, auch diesem gegenüber nicht wirksam verfügen kann (§121 StPO).

Soweit es sich bei einer beschlagnahmten Sache um eine Sache handelt, die dem Verletzten, z. B. dem Bestohlenen, entzogen wurde, ist sie diesem, sobald sie für das Verfahren entbehrlich ist, zurückzugeben (§ 126 StPO).

Beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können und leicht verderblich sind, oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, dürfen im Wege der Notveräußerung veräußert werden (§ 127 StPO).

Da die Beschlagnahme nur eine vorläufige Maßnahme ist, müssen die beschlagnahmten Sachen entweder, soweit das gesetzlich zulässig